



Anerkennung deutscher Fahrerlaubnisse in Spanien

Auszug vom Originaltext des deutschen Generalkonsulat:

Original  

Anerkennung, Umschreibung und Geltungsdauer deutscher Führerscheine in Spanien:

Grundlage für die gegenseitige Anerkennung von Führerscheinen, die von den Mitgliedsstaaten der EU ausgestellt wurden, ist die am 19.01.2013 in Kraft getretene [Richtlinie 2006/126/EG des Europäischen Parlaments](#) und des Rates vom 20.12.2006, die mit dem Real Decreto 818/2009 vom 08.05.2009 in spanisches Recht umgesetzt wurde.

Danach werden deutsche Führerscheine in allen Mitgliedsstaaten der EU grundsätzlich anerkannt.

Ausnahmen gelten für Führerscheine, deren Inhaber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie für die nationalen Klassen M, L, S und T, die in anderen Mitgliedstaaten nicht anerkannt werden müssen. Außerdem kann die Gültigkeit bzw. Registrierung abgelehnt werden, wenn gegen den Führerscheininhaber zum Beispiel eine Entziehung oder Aufhebung der Fahrerlaubnis ausgesprochen wurde.

Gemäß Artikel 15 des [Real Decreto 818/2009](#) unterliegen die Inhaber von EU-Führerscheinen ohne befristete Gültigkeitsdauer, die seit Inkrafttreten der EU-Richtlinie ihren Wohnsitz seit mehr als 2 Jahren in Spanien haben, in Bezug auf Gültigkeitsdauer und Eignungstest den spanischen Rechtsvorschriften.

Dies bedeutet, dass Inhaber von deutschen Führerscheinen, die ihren Wohnsitz vor dem 19. Januar 2013 nach Spanien verlegt haben und über einen vor dem 19. Januar 2013 ohne befristete Gültigkeitsdauer ausgestellten deutschen Führerschein verfügen, diesen ab dem 19. Januar 2015 bei der zuständigen spanischen Straßenverkehrsbehörde (Jefatura de Tráfico) registrieren lassen müssen. Zusätzlich ist ein in Spanien gesetzlich vorgeschriebener Eignungstest (reconocimiento psicofísico) abzulegen.

Die gesetzliche spanische Gültigkeitsdauer für Führerscheine beträgt:

Fahrerlaubnisklassen BTP, C1, C1+E, C, C+E, D1, D1+E, D, D+E (LKW und Busse)

Bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres 5 Jahre

Ab Vollendung des 65. Lebensjahres 3 Jahre

Alle anderen Fahrerlaubnisklassen (insbesondere Pkw und Motorräder)

Bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres 10 Jahre

Ab Vollendung des 65. Lebensjahres 5 Jahre

Weitere Informationen finden Sie auch unter www.dgt.es oder   (auch in deutsch)

Anschriften Centro de Reconocimiento de Conductores für den Eignungstest  

Altea: Constitución 3, Telefon 966 882 083

Benissa: San Pedro 5 **oder** Sant Pere 2-1°, Telefon 965-732-470

Calpe: Constitución 3, Telefon 965 831 504 **oder** Valencia 3 1, Telefon 965 831 959

Denia: Marques de Campo 35, Telefon 965 786 543 **oder** Castel D' Olimbroi 3, Telefon 965 781 358 **oder** Avda. de Alicante 47, Telefon 966 934 176 / 685 447 904

Javea: Bañuls 2, Telefon 965 792 324

Spanische Rechtsquellen (Auszüge):

Real Decreto 818/2009,  
de 8 de mayo

Real Decreto 170/2010,  
de 19 de febrero

siehe auch  